

ZH_OBERGERICHT RU250090 vom 7. April 2026

ZH Obergericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250090

FR: ZH_OBERGERICHT RU250090 du 7 avril 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RU250090 del 7 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 18. April 2023 hat das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) über den Nachlass von B._____ geb. C._____ (nachfolgend Erblasserin) die amtliche Liquidation angeordnet und das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich (nachfolgend: AZL) mit deren Durchführung beauftragt (act. 8).

E. 1.2

Mit Eingaben vom 20. und 30. September 2025 gelangte A._____, nach eigener Angabe "postmortaler Generalbevollmächtigter" der Erblasserin sowie Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer), an die Vorinstanz und verlangte die Abberufung des AZL als Erbschaftsliquidatorin zufolge eines angeblichen Interessenskonflikts sowie Einsicht in den Schlussbericht der Erbschaftsliquidatorin (act. 5/2–3). Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 informierte die Vorinstanz den Beschwerdeführer darüber, dass keinerlei Anzeichen für einen Interessenkonflikt des AZL vorlägen und es üblich sei, nach dem Tod einer Bezügerin von Zusatzleistungen das AZL mit der amtlichen Liquidation des Nachlasses zu betrauen. Darüber hinaus komme dem Beschwerdeführer weder Erben- noch Gläubigerstellung zu, weshalb ihm keine weitergehenden Auskünfte erteilt würden (act. 3).

E. 1.3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingaben vom 10. Oktober 2025 sowie 14. Oktober 2025 (sinngemäss) Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2 und act. 6). Mit Verfügung vom 13. November 2025 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.– für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 10), welcher fristgerecht geleistet wurde (act. 12). In der Folge reichte der Beschwerdeführer am 3. Januar 2026 (act. 13), 14. Februar 2026 (act. 15) und 26. Februar 2026 (act. 17) weitere Eingaben samt Beilagen ins Recht.

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 9/1–23). Von der Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz ist abzusehen (vgl. Art. 324 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 3 -

E. 2.1

Gemäss Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverweigerung und -verzögerung mit Beschwerde anfechtbar. Gerügt werden kann das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids (formelle Rechtsverweigerung). Da es in Fällen der Rechtsverweigerung und -verzögerung regelmässig an einem solchen fehlt, ist die

Beschwerde nach Art. 319 lit. c ZPO auch ohne Vorliegen eines eigentlichen Anfechtungsobjekts zulässig. Aus dem gleichen Grund ist das Rechtsmittel an keine Frist gebunden (Art. 321 Abs. 4 ZPO), so lange ein Rechtsschutzinteresse besteht. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Um der Begründungsobliegenheit nachzukommen, hat die beschwerdeführende Partei bei Rechtsverweigerungsbeschwerden auszuführen, inwieweit die Vorinstanz den Erlass eines angebotenen Entscheids pflichtwidrig unterlassen hat. Fehlt es an einer hinreichenden Begründung, ist auf die Beschwerde bzw. die fragliche Rüge nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS240015 vom 16. Mai 2024 E. 3.1). Die Beschwerdeinstanz prüft eine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung mit freier Kognition. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Gerichts, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen. Eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung ist daher nur in klaren Fällen anzunehmen. Heisst die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gut, ordnet sie die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme verweigert oder verzögert wurde (vgl. zum Ganzen FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 319 N 16 ff. sowie Art. 320 N 7; DIKE Komm ZPO-SCHWENDENER, 3. Aufl. 2025, Art. 319 N 49e ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer möchte sich gegen einen Brief der Vorinstanz vom 1. Oktober 2025 zur Wehr setzen (act. 3). Dabei handelt es sich um keinen erstinstanzlichen Entscheid und es liegt daher grundsätzlich kein Anfechtungsobjekt vor. Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers ist deshalb als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegen zu nehmen, welche – wie soeben ausgeführt – auch ohne Vorliegen eines eigentlichen Anfechtungsobjekts zulässig ist. Es stellt sich die Frage und wird nachfolgend zu prüfen sein, ob die Vorinstanz den Erlass eines Entscheids unrechtmässig verweigert hat.

- 4 -

E. 3.1

Gemäss Art. 595 Abs. 3 ZGB sind die Erben befugt gegen den Erbschaftsverwalter bzw. Erbschaftsliquidator oder die von ihm getroffenen Massregeln Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu erheben. Im Kanton Zürich beurteilt das Einzelgericht Beschwerden und Anzeigen gegen den Erbschaftsliquidator (§ 139 Abs. 2 GOG). Die Aufsichtsbehörde handelt i.d.R. auf Beschwerde eines Betroffenen hin, kann aber auch von Amtes wegen tätig werden. Ein selbständiges Handeln der Aufsichtsbehörde kann dabei nicht nur aufgrund eigener Wahrnehmung erfolgen, sondern auch auf Anzeige Dritter hin. Zur Beschwerde aktiv legitimiert sind nach Art. 595 Abs. 3 ZGB vorab die Erben. Nach den von der Praxis entwickelten Grundsätzen ist der Kreis jedoch weiter zu ziehen und umfasst alle materiell an der Erbschaft Beteiligten (BGE 90 II 376 S. 383; BGer 5P.166/2004 vom 24. Juni 2004 E. 1). Dazu zählen die gesetzlichen oder eingesetzten Erben, Vermächtnisnehmer und auch Erbschafts- und Erbgangsgläubiger (BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, 7. Aufl. 2023, Art. 595 N 23, 25).

E. 3.2

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Vorinstanz gestützt auf seine Anzeige eines Interessenskonflikts das AZL als Erbschaftsliquidatorin hätte abberufen und eine andere Person mit der Durchführung der

amtlichen Nachlassliquidation hätte betrauen müssen. Ausserdem hätte ihm sowohl zufolge seiner Funktion als Vertreter der Erblasserin als auch aufgrund seiner eigenen Gläubigerstellung Auskunft über den Stand der amtlichen Liquidation der Erbschaft erteilt und Einsicht in den Schlussbericht der Nachlassliquidatorin gewährt werden müssen (act. 2 und act. 4).

E. 3.3

In seiner Eingabe an die Vorinstanz vom 20. September 2025 führte der Beschwerdeführer aus, er wolle die Vorinstanz über einen Interessenskonflikt der eingesetzten Nachlassliquidatorin "informieren". Er "bitte" die Vorinstanz, "die An- gelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, [...], einsch- liesslich der Abberufung des aktuellen Liquidators und Beauftragung eines unab- hängigen Dritten mit der Liquidation" (act. 5/3). Der Wortlaut des Schreibens lässt darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer als Dritter an die Aufsichtsbe- hörde wandte, um einen potentiellen Interessenskonflikt des AZL anzuzeigen.

- 5 - Weder in der Eingabe vom 20. September 2026 (act. 5/3) noch in derjenigen vom 30. September 2025 (act. 5/4) äussert sich der Beschwerdeführer zu seiner (an- geblichen) Gläubigereigenschaft. Erst in seiner Beschwerde an die Kammer bringt der Beschwerdeführer nunmehr vor, Gläubiger der Erblasserin zu sein (act. 6). Es bestanden daher keine Anhaltspunkte für die Vorinstanz, anzunehmen, der Be- schwerdeführer wolle in seiner (angeblichen) Eigenschaft als Gläubiger (sinngemäss) eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Nachlassliquidatorin erheben. Die Vorinstanz war dementsprechend nicht gehalten, über die Frage der Aktivlegiti- mation des Beschwerdeführers sowie gegebenenfalls über die Aufsichtsbe- schwerde formell zu entscheiden. Zeigt eine Drittperson einen potentiellen Inter- essenskonflikt an, so liegt es in der Folge im Ermessen der Behörde, ob sie sich gestützt darauf veranlasst sieht, von Amtes wegen tätig zu werden oder nicht. Der Drittperson, welche die Anzeige gemacht hat, steht zufolge fehlender Aktivlegiti- mation auch keine Möglichkeit zu, sich gegen eine Nichtanhandnahme durch die Behörde zur Wehr zu setzen.

E. 3.4

Nach dem Gesagten war die Vorinstanz gestützt auf die Eingaben des Be- schwerdeführers nicht dazu verpflichtet, einen Entscheid zu erlassen, weshalb keine Rechtsverweigerung vorliegt. Die Beschwerde ist daher, soweit sie über- haupt die Begründungsanforderung erfüllt, abzuweisen. Allfällige Auskunfts- oder Einsichtsbegehren betreffend das Verfahren der amtlichen Liquidation wären an die Erbschaftsliquidatorin bzw. die Vorinstanz zu stellen, wozu der Beschwerde- führer seine Gläubigerstellung glaubhaft zu machen hätte.

E. 4.1

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfah- ren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf den Streitwert sowie unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falls ist die zwei- tinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG).

E. 4.2

Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer bei diesem Verfah- rensausgang nicht zuzusprechen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.